

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zelle, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die 3. Sitzung des Bezirksausschusses findet
Montag, den 1. Mai d. J., Nachm. 2 Uhr,
im Sitzungszimmer der Königlichen Amtshauptmannschaft statt, was mit Bezugnahme auf die an amtshauptmannschaftlicher
Canzleistelle aushängende Tagesordnung hiermit bekannt gemacht wird.
Dippoldiswalde, am 24. April 1882. **Königliche Amtshauptmannschaft.**
von Kessinger. Ludwig.

Bekanntmachung, Hundesperre betreffend.

Am 20. dieses Monats ist auf gutherrschaftlichen Feldern von Bärenklause, und zwar in der Nähe der zu Burgstädtel bei Lodwitz gehörigen Hummelmühle, ein, in Begleitung eines braungelben Dachs aufgetretener großer schwarzer, männlicher Jagdhund, mit weißen Flecken an der Unterbrust und kleinen weißen Flecken an den Vorder- und Hinterfüßen, ca. 8 Jahre alt, von 76 cm Schulterhöhe, ohne Halsband und Steuernummer, erschossen worden. Den angestellten Erörterungen zufolge stammt derselbe aus Sobrigau und hat sich von da bereits am 19. dts. Mts. entfernt, nachdem er vorher einen jungen Mann gebissen gehabt hat.

Da nun die bezirksthierärztliche Sektion des fraglichen Hundes ergeben hat, daß derselbe mit der Tollwuth be-
haftet gewesen ist, so wird in Gemäßheit von § 38 des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen
betreffend, vom 23. Juni 1880 und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881
für die Ortschaften **Bärenklause, Kaussch, Kleba, Bröschen und Theisewitz**

die dreimonatliche, bis
zum 25. Juli dts. Js.

andauernde **Hundesperre** hiermit verfügt, und zu deren Ausführung Folgendes angeordnet:

Alle diejenigen Hunde und Katzen, welche von dem beschriebenen tollen Hunde etwa gebissen worden
sind, oder rüchentlich deren der Verdacht vorliegt, daß dies der Fall sei, sind, soweit dies nicht bereits ge-
schehen, sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Alle im Bezirke der obgenannten Ortschaften vorhandenen übrigen Hunde sind während der Dauer
von **drei Monaten** festzulegen — anzuketten oder einzusperren —.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der Hunde an der Leine, wenn dieselben **zugleich
mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen sind.**

Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend betroffen werden, **sind sofort zu
tödten.**

Hiernächst wird für die Ortschaften

Kreischa, Bischeckwitz, Saida und Gombfen

die nach der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft vom 1. März dts. Js. auf vorgebachte
Orte schon miterstreckte Hundesperre

bis zum 25. Juli dts. Js.

hiermit **verlängert.**

Die Ortsbehörden (Guts- und Gemeindevorstände) haben **genaue** Befolgung dieser Anordnungen sorgsam zu
überwachen, vorkommende Zuwiderhandlungen aber, welche mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht sind,
zu bestrafen, bez. zur Bestrafung anher anzuzeigen.

Dippoldiswalde, am 25. April 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Kessinger. Semig.

Semig.